

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
Dezernat 33  
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, 31.05.2016  
Dienstgebäude:  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 - 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9792

## Plangenehmigung

**Vereinfachte Flurbereinigung**  
**Garzweiler Feld**  
**Az.: 7 14 07**

Genehmigung des „Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen“ gemäß § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

### **1. Gegenstand der Plangenehmigung**

Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen (AusfG FlurbG NW) wird der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG - für die Flurbereinigung Garzweiler Feld genehmigt. Die Genehmigung umfasst die in den Planunterlagen (s. Nr. 2) dargestellten und beschriebenen Anlagen.

Durch diese Plangenehmigung wird gemäß § 41 Abs. 5 Satz 1 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange rechtsgestaltend geregelt; neben dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Das Planfeststellungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes sowie nach den Planfeststellungsrichtlinien zum Flurbereinigungsgesetz vom 22.08.2002 durchgeführt.

Feststellungsbezogen sind die im Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen (siehe Teil 4) dargestellten Anlagen.

Die maßgeblichen Formvorschriften sind beachtet worden.

Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung liegen vor, da Einwendungen gegen den Plan nach § 41 FlurbG von den Trägern öffentlicher Belange und dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft nicht erhoben bzw. im Anhörungsverfahren (s. Nr. 4) ausgeräumt wurden.

Die Rechte der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt und werden im Flurbereinigungsplan geregelt (§ 41 Abs. 5 Satz 3 FlurbG).

## 2. Planunterlagen

Der Plan nach § 41 FlurbG umfasst folgende Unterlagen:

<u>Bezeichnung der Unterlagen</u>			<u>Datum</u>
Teil 1	Karte zum Plan nach § 41 FlurbG mit Zeichenerklärung	1 Blatt	14.03.2016
Teil 2	Erläuterungsbericht	8 Seiten	25.04.2016
Teil 3	Landschaftspflegerischer Begleitplan		25.04.2016
	- Artenschutzprüfung	52 Seiten	
	- UVP-Einzelfallprüfung	3 Seiten	
	- Erläuterungsbericht	8 Seiten	
Teil 4	Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen		25.04.2016
	• Abkürzungsverzeichnis	1 Seite	
	• Teilverzeichnis Wege	1 Seite	
Teil 5	Regeldarstellungen Wege	2 Seiten	25.04.2016
Teil 6	Vereinbarungen	7 Seiten	14.03.2016

## 3. Beschreibung des Aufstellungsverfahrens

Die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde hat den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehnergemeinschaft aufgestellt. Er schafft die rechtlichen Grundlagen für den Ausbau der im Flurbereinigungsgebiet erforderlichen Erschließungsmaßnahmen in einem ersten räumlichen Teilbereich.

Die durch Beschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 19.12.2014 nach den Vorschriften des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG angeordnete Flurbereinigung Garzweiler Feld verfolgt den Zweck, die infolge des Braunkohletagebaues in einem Teilgebiet des Tagebaues Garzweiler durch RWE Power AG in Köln für die allgemeine Landeskultur entstandenen Nachteile zu beseitigen, den Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und zu gestalten und die erforderlichen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zu schaffen.

Der vorliegenden Wege- und Gewässerplan betrifft drei Wegebau-Maßnahmen. Durch den Weg 100 wird der zurzeit bereits teilweise und in naher Zukunft komplett rekultivierte Bereich parallel der A44n in Nord/Süd-Richtung erschlossen. Die Wege 101 und 102 verbinden den Weg 100 mit den westlich zu erstellenden Wirtschaftswegebauwerken über die im Bau befindliche A 44 n. Die Genehmigung der eigentlichen Brückenbauwerke ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Damit ist der Verpflichtung aus Ziffer 5.4.15.9 der Planfeststellung der A44n Genüge getan, die Anzahl und Lage der Querungsbauwerke im Flurbereinigungsverfahren festzulegen. Zu gegebener Zeit werden die Wege auf der Westseite der Brücken (in der Lage der im Abschlussbetriebsplan zum Tagebau Garzweiler dargestellten und z.T. heute bereits vorgeschütteten Wege) fortzuführen sein. Hierfür ist ein gesondertes Genehmigungsverfahren erforderlich.

#### **4. Anhörungsverfahren**

Mit Schreiben vom 14.03.2016 übersandte die Bezirksregierung Düsseldorf den ausgearbeiteten Planentwurf (bzw. einen weiterführenden elektronischen Link) an die Träger öffentlicher Belange, die Verbände nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den Vorstand der Teilnehmergeinschaft verbunden mit einer Einladung zu einem Anhörungstermin am 14.04.2014 bzw. mit der Bitte um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 11.04.2016.

Aufgrund der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen im Vorfeld des Anhörungstermins wurden folgende Änderungen der Entwurfsunterlagen im Anhörungstermin erörtert und abgestimmt:

Die asphaltierte Wegebreite der Wege 101 und 102 wird von 3,50 m auf 4,00 m erhöht. Die Breite der befahrbaren Seitenstreifen wird von jeweils 0,75 m auf 0,50 m reduziert. Die Kronenbreite beträgt dadurch unverändert 5,0 m.

Unter Berücksichtigung dieser geringfügigen Änderungen bestand Einvernehmen unter den Erschienenen bezüglich aller von der Planung berührten öffentlich-rechtlichen Belange.

#### **5. Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen**

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Das Ergebnis der Vorprüfung ist öffentlich bekannt gemacht worden.

Eine Artenschutzprüfung gem. §§ 44 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde durchgeführt. Im Ergebnis werden Artenschutzbelange durch die Flurbereinigungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt.

#### **6. Besondere Hinweise**

Die Änderungen aufgrund des Anhörungstermins am 14.04.2016 sind in die Planunterlagen eingearbeitet worden. Die Gesamtbewertung des Vorhabens aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege verändert sich hierdurch nicht, die Umweltverträglichkeit bleibt gegeben.

#### **7. Auflagen**

Die Plangenehmigung ergeht mit folgenden Auflagen:

- Wegebefestigung

Die Planung und Befestigung der Wege erfolgt entsprechend den Festsetzungen im Verzeichnis der feststellungsbezogenen Anlagen gemäß den Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege RLW (Gelbdruck vom Mai 2014, Arbeitsblatt DWA-A 904 - Entwurf) und den Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege (ZTV LW 99/01).

- Sicherheitsregeln, Bauvorschriften

Bei der Bauausführung sind die entsprechenden Sicherheits-, DIN- und Bauvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

- Rückgabe der in Anspruch genommenen Flächen

Die während der Baumaßnahme vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach dem Abschluss der Arbeiten entsprechend dem ursprünglichen Zustand wieder herzurichten.

- Artenschutzrechtliche Bilanzierung

Vor Beginn der Ausführungsplanung ist zu bilanzieren, ob durch den geplanten Wegebau in vorhandene Randstrukturen eingegriffen werden muss. In diesem Fall sind die verlorengehenden Lebensraumfunktionen durch entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu ersetzen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

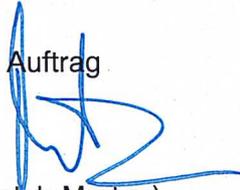
Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

**Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de). Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auch auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.



Im Auftrag

  
(Ralph Merten)